Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/transfer-pricing/frankreich-veroeffentlicht-verwaltungsrichtlinien-zu-verrechnungspreisdokumentationspflichten.html

23.02.2011

Transfer Pricing

Frankreich veröffentlicht Verwaltungsrichtlinien zu Verrechnungspreisdokumentationspflichten

Die französischen Steuerbehörden haben am 04.01.2011 die lang erwartete endgültige Fassung ihrer Verwaltungsrichtlinien zu den Verrechnungspreisdokumentationspflichten veröffentlicht *(Instruction 4 A-10-10 relative à l'obligation documentaire en matiÃ¨re de prix de transfer)*. Die Richtlinien enthalten die offizielle Interpretation der französischen Finanzverwaltung zu den seit dem 01.01.2010 geltenden Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise, die allerdings ausschließlich für die französischen Steuerbehörden – und nicht für den Steuerzahler – bindend sind.

Reichweite der Dokumentationspflichten
Die Dokumentationspflichten gelten insbesondere für alle französischen Unternehmen und Betriebsstätten mit einem Jahresumsatz von 400 Mio. Euro oder mehr sowie für Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % an einer Gesellschaft mit einem Jahresumsatz von 400 Mio. Euro oder mehr beteiligt sind.

Inhalt der Dokumentationspflichten
Inhaltlich sollen in der Verrechnungspreisdokumentation sowohl allgemeine Informationen über die Unternehmensgruppe sowie die Konzerngesellschaften (Masterfile) als auch über den Steuerpflichtigen selbst (Entity File) dargelegt werden. Dabei müssen alle konzerninternen Transaktionen unabhängig von ihrem Umfang erfasst werden. Zudem soll die Verrechnungspreisdokumentation die angewendeten Verrechnungspreismethoden beschreiben und die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes begründen. Weiterhin muss die Dokumentation jährlich aktualisiert werden, wobei insbesondere alle wesentlichen Änderungen während des dokumentierten Geschäftsjahres dargelegt werden sollen.

Sprache
Die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation in einer ausländischen Sprach ist grundsätzlich möglich, allerdings können die Steuerbehörden die Vorlage einer französischen Übersetzung der Dokumente fordern.

Fristen
Die Verrechnungspreisdokumentation ist zu Beginn der steuerlichen Prüfung vorzuhalten und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Anfrage durch die französischen Steuerbehörden vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist um maximal 30 Tage kann, muss aber von den Steuerbehörden nicht genehmigt werden. Soweit die Dokumentation nach Ansicht der französischen Finanzverwaltung unvollständig ist, hat der Steuerpflichtige 30 Tage Zeit zur Nachbesserung.

Strafzahlungen
Bei Vorlage einer unvollständigen Verrechnungspreisdokumentation sehen die neuen Verwaltungsrichtlinien Strafzahlungen in Höhe von bis zu 5 Prozent der Verrechnungspreisanpassungen in jedem geprüftem Jahr, mindestens aber in Höhe von 10.000 Euro vor. Wird keine oder lediglich eine unverwertbare Verrechnungspreisdokumentation vorgelegt, betragen die Strafzahlungen 5% der vorgenommenen Einkommensanpassungen.

Angesichts der kurzen Fristen – die Dokumentation für das Geschäftsjahr 2010 kann bereits im Mai 2011 angefragt werden – und der hohen potentiellen Strafzahlungen bei Unvollständigkeit oder Nichtvorlage, sollten alle betroffenen Unternehmen zeitnah eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen, bzw. bereits existierende Verrechnungspreisdokumentationen an die Anforderungen der Verwaltungsrichtlinien anpassen.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.